jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 48n UFG Gegenstand der Förderung des Flächenrecyclings

UFG - Umweltförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 48n.

Im Rahmen des Flächenrecyclings können

1. 1.die Erstellung von Konzepten zur Entwicklung von nicht oder gering genutzten Flächen,
2. 2.Untersuchungen des Untergrundes und der Bausubstanz in Zusammenhang mit Z 1 sowie
3. 3.flächenbezogene Zusatzmaßnahmen in Umsetzung der Konzepte gemäß Z 1

gefördert werden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at